

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 328/2014
Beschlussvorlage		
Jugend Wischnewski, Stephan	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium: Jugendhilfeausschuss		TOP-NR: 17
		Datum: 27.11.2014
Vormundschaften hier: Künftige Aufgabenwahrnehmung		
Finanzielle Auswirkungen Ja, siehe Vorlage: Einsparungen je nach Modell Kosten Produkt 06.06.03 Haushaltsjahr 2015 ff Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG Die Verwaltung schlägt vor, die Aufgabe Vormundschaften/Pflegschaften im Wege eines Vertrages an die beiden Träger Diakonie und SKFM zu übertragen. Zur Wahrnehmung der koordinierenden Aufgaben wird beim Jugendamt ein Stundenkontingent von bis zu 10 Wochenstunden vorgehalten. Die bisherige Stelle im Jugendamt für die Wahrnehmung der Aufgabe fällt weg.		
<u>Abstimmungsergebnis:</u>		
Ja Nein Enthaltungen CDU SPD Die Grünen FDP AfD Sonstige		

Verwaltungserläuterung:

Bis vor ca. zwei Jahren sind im Jugendamt Mettmann die **Vormundschaften** gemäß § 1773 BGB und (Ergänzung-) **Pflegschaften** gemäß § 1909 BGB jeweils durch die Vertretung der fallzuständigen BezirkssozialarbeiterIn im Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) des Jugendamtes geführt worden.

Im Rahmen der damals überfälligen Qualitätsdebatte und durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Aufgabenfeld konnte ab Mai 2012 ein separater Arbeitsbereich im Jugendamt Mettmann eingerichtet werden.

Bereits zu dieser Zeit haben die Diakonie und der SKFM starkes Interesse an einer Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich angezeigt. Die damalige Diskussion um eine mögliche Aufgabenwahrnehmung wurde dann aber einvernehmlich mit der personellen Umsetzung eines kommunalen Mitarbeiters aus einem anderen Arbeitsbereich im Jugendamt gelöst.

Ab Februar 2015 wird durch das Ausscheiden des jetzigen Mitarbeiters aus Altersgründen in diesem Aufgabengebiet eine Vakanz eintreten. Die Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann - NeanderDiakonie GmbH und der SKFM - Mettmann e.V. haben nach wie vor Interesse, in diesem Arbeitsfeld tätig zu werden. Idealerweise in Kooperation beider Träger, da so besser dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen genüge getan werden und eine umfangreiche Vertretungsregelung installiert werden könnte.

Grundsätzlich ist es dem kommunalen Jugendhilfeträger möglich mit Vereinen, die eine Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften besitzen, eine vertragliche Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften zu vereinbaren. Das Familiengericht wird dann regelmäßig bereit sein, statt des Jugendamtes einen Verein als Vormund zu bestellen.

Sowohl die Diakonie als auch der SKFM sind vom LVR-Landesjugendamt Rheinland zugelassene Vereine zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften gemäß § 1791a BGB i.V.m. § 54 SGB VIII. Das sind im Übrigen die einzigen im Kreis Mettmann.

Aufgrund der derzeitigen Vergütungspraxis durch die Gerichtskassen sollten die Mitarbeiter des jeweiligen Vereins persönlich bestellt werden, nur so ist eine Vergütung nach dem VBVG aus der Justizkasse möglich. Die beruflich tätigen Vormünder werden von den **Amtsgerichten** aktuell mit einem Stundensatz von **33,50 €** entgolten. Um in diesem Bereich als Träger kostendeckend tätig sein zu können, werden in der **Praxis** meist **55 €** pro Stunde

veranschlagt. Die sich daraus ergebene Differenz i.H.v. **21,50 €** könnte als „**ergänzende Stundenvergütung**“ vom kommunalen Jugendhilfeträger übernommen werden.

Bei einer etwaigen Übernahme durch eine Vereinsbetreuung bieten sich primär drei Finanzierungsmodelle an:

1. Personalkostenzuschuss für eine $\frac{3}{4}$ Stelle bei den Trägern, analog der alternativen Stelle (reine Fallarbeit) im Jugendamt ab 02/2015.
2. Ergänzende Stundenvergütung i.H.v. 21,50 € gemäß dem fix abgeleistetem Umfang zuzüglich weiterer Kosten
3. Pauschale Abrechnung des Einzelfalls

Zu 1.)

Als „Höchstgrenze“ für die persönlich geführte Vormundschaft/Pflegschaft im Jugendamt ist eine maximale Fallzahl von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle verankert (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). In der Praxis etabliert sich zunehmend ein „Betreuungsschlüssel“ von 40 Mündeln auf eine Vollzeitstelle, da im Verhältnis „1:50“ im Prinzip nicht ausreichend Zeit für die Gestaltung von förderlichen Mündelkontakten vorhanden ist. Das Jugendamt Düsseldorf stellt in diesem Bereich die regionale Benchmark dar und hat zur Qualitätssicherung den Betreuungsschlüssel auf 1:30 heraufgesetzt.

Zum Stichtag der Vorlagenerstellung (24.10.2014) sind 29 im Jugendamt geführte Fälle (10 Vormundschaften und 19 Pflegschaften) sowie sechs Mündel unter Vormundschaft/Pflegschaft von Einzelvormündern zu zählen. Seit Einrichtung der Stelle Mitte 2012 ist damit eine statistische Untergrenze erreicht. Bislang waren es im Mittel 35 Fälle pro Jahr. Orientiert an der gesetzlich festgeschriebenen maximalen Fallzahl von 37,5 (75%) scheint damit die Personalbemessung im Umfang einer $\frac{3}{4}$ Stelle gesetzeskonform.

Die Finanzierung über einen fixen Personalkostenzuschuss ist allerdings weder von Trägerseite noch von der Verwaltung die erste Wahl. Hauptsächlich wird diese Form als zu statisches Finanzierungsmodell angesehen.

Zu 2.)

Die ergänzende Stundenvergütung auf der Basis der tatsächlich angefallenen Stunden im Einzelfall erscheint ebenfalls nicht die optimale Lösung für die Mettmanner Verhältnisse zu sein.

Erheblicher verwaltungsinterner Aufwand auf Träger- sowie Verwaltungsseite reduziert das mögliche Konsolidierungspotential dieses Modells erheblich.

Für die potentiellen Träger kann diese Finanzierungsform eine unzureichende Planungssicherheit bei der Beschäftigung von festangestelltem Personal bedeuten. Personelle Kontinuität ist allerdings gerade in diesem Arbeitsbereich von zentraler Bedeutung und auch aus Sicht des Jugendamtes ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal. Über die ergänzende Stundenvergütung hinaus wären zum Beispiel auch z.T. erheblichen Fahrtkosten (bei auswärts untergebrachten Mündeln) sowie die anfallenden Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung und Beratung der Einzelvormünder zu erstatten.

Zu 3.)

Im Konsens aller Beteiligten ist die pauschale Abrechnung des Einzelfalls die bevorzugte Lösung, konkret im monatlichen Abrechnungsmodus. Diese Form scheint der beste Kompromiss aus notwendiger Verfahrenssicherheit (für die Träger), flexibler Gestaltung, Praxistauglichkeit, qualitativen Standards für die Mündel sowie finanziellem Konsolidierungspotential (Verwaltung) zu sein.

Als Vorschlag für den Jugendhilfeausschuss wurden zwischen dem Diakonischen Werk, SKFM und dem Jugendamt eine Summe von 86 € als monatliche Pauschale pro Einzelfall ausgehandelt.

Bezugspunkt für diese Berechnung ist primär der verpflichtende monatliche Mündelkontakt, Zeiten für das Verfassen von interner Dokumentation und des Berichtswesens für das Familiengericht, allerdings auch Fahrzeiten für z.T. weiter stationär untergebrachte Mündel und interdisziplinären Kontakten (Schule/KiTa/KSD/Ärzte etc.).

Da zu Beginn einer Vormundschaft/Pflegschaft häufigere Kontakte zwischen Pfleger und Mündel sowie ggf. Herkunftsfamilie und weiteren Beteiligten als im weiteren Verlauf der Vormundschaft notwendig sind, wurde ein Mittelwert von vier Stunden/Monat angesetzt. Die daraus resultierende Rechnung (4 Stunden im Monat x 21,50 €) weist am Ende eine Pauschale von 86 € im Monat pro laufendem Einzelfall auf. Da von vorne herein eine Mischkalkulation angestrebt ist, sind mit der Summe aller (Monats-)Pauschalen auch alle weiteren auftretenden Aufwendungen in diesem Arbeitsbereich, wie z.B. Fahrtkosten, Auslagen für Fortbildung und Supervision, Handgeld bei den Mündelkontakten sowie die anfallenden Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung und Beratung aller bestellten Einzelvormünder inkludiert.

Legt man die Fallauslastung am Stichtag 24.10.2014 zu Grunde, so würden sich die Kosten bei **29 Fällen** (29 Fälle x 86 € Fallpauschale x 12 Monate) auf **29.928 €/Jahr** belaufen. Die Beratung der sechs Einzelvormünder wäre darin ebenfalls enthalten.

Weitere Rechenbeispiele sind:

- **35 Fälle** (möglicher jährlicher Mittelwert) = **36.120 €/Jahr**
- **37,5 Fälle** (Gesetzliche Höchstauslassung bei 75% eines Vollzeitstellenäquivalents) = **38.700 €/Jahr**

Da keine Delegation aller Tätigkeiten in diesem Bereich sondern ausschließlich eine mit dem Familiengericht abgesprochene vertraglich geregelte Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften stattfinden kann, obliegt mit den gesetzlichen Amtsvormund-/Pflegschaften ein wesentlicher Teilbereich weiterhin der Hoheit des kommunalen Jugendhilfeträgers.

Insbesondere sind dies die

- gesetzliche Amtsvormundschaften bei minderjährigen Müttern,
- gesetzliche Amtsvormundschaften bei Adoptionspflege (in der Phase zwischen der Adoptionsvermittlung und erfolgter Adoption),
- Vormundschaften/Pflegschaften von Personen, die sich in ihrem Wunsch- und Wahlrecht gegen die beiden Träger ausgesprochen haben (Freie Träger können durch die Betroffenen abgelehnt werden, das Jugendamt hingegen nicht).

Bei den unter 1.) bis 3.) skizzierten Modellen ist darüber hinaus eine Verwaltungskapazität für die Fallübernahme aus anderen Jugendämtern vorzuhalten.

Diese hat die Aufgabe, sich mit den abgebenden Jugendämtern auseinanderzusetzen (Fallannahme/-Abgabe, ggf. Abrechnung von Kostenerstattung der Trägerleistung) die Koordination/Antragstellung beim Familiengericht und die Fallzuteilung an die Träger zu koordinieren.

Mit den o.a. Tätigkeitsschwerpunkten sind **bis zu 10 Wochenstunden** für die kommunalen Tätigkeiten anzusetzen.

Als Personalkosten sind hierfür (Vergütung/Besoldung nach EG9, A10, S12) ca. **14.625 €** einzuplanen. (Personalkosten beispielhaft Vergütungsgruppe EG9 nach KGSt-Richtwerten Stand 2013/2014). Diese Personalkosten sind zusätzlich zu der an die Träger abzuführenden Pauschale einzurechnen. Aus Gründen der Personalkostenkonsolidierung wird die Verwaltung zunächst mit fünf Wochenstunden beginnen. Sollten sich diese als nicht auskömmlich erweisen, kann das Stundenkontingent auf bis zu 10 Wochenstunden aufgebaut werden.

Zum Vergleich: Im Jahr **2014** sind in diesem Bereich reale Personalkosten in Höhe von **72.000 €** angefallen (Vollzeitstelle A11).

Die Personalkosten bei einer Neubesetzung der kommunalen Stelle ab **2015** würden sich jährlich auf geschätzte **58.800 €** belaufen. (Personalkosten beispielhaft Sozialarbeiter/-Pädagoge, Vergütungsgruppe S12 nach KGSt-Richtwerten Stand 2013/2014).

Eine vertraglich fixierte Übernahme der Vormundschaften/Pflegschaften gemäß des vorgeschlagenen pauschalen Abrechnungsmodells und der Beschäftigung einer/eines kommunalen Beschäftigten im Rahmen von 10 Stunden hätte demnach noch ein weitergehendes **Konsolidierungspotential** von über **14.000 €** (bei aktueller Fallauslastung).

Steigende Fallzahlen (35 Fälle pro Jahr) angenommen, besteht immer noch ein Konsolidierungspotential von ca. 8.000 € jährlich.

Beispielhafte Berechnungsgrundlage:

Trägerpauschale	Kommunaler Stellenanteil	Gesamtkosten
29.928 € (29 Fälle/Jahr)	14.625 € (10 Wochenstunden)	44.553 €
36.120 € (35 Fälle/Jahr)	14.625 € (10 Wochenstunden)	50.745 €

Dem stehen 58.800 € veranschlagte Personalkosten bei Wiederbesetzung der Stelle im Jugendamt gegenüber.

Entsprechendes Votum des Jugendhilfeausschusses vorausgesetzt, ist über die Übernahme der Vormundschaften/Pflegschaften ein Vertrag zu fertigen, in dem die konkreten Modalitäten und Qualitätsvereinbarungen zu beschreiben sind.

Bei der Übernahme der Aufgabe durch die Träger im Wege des Vertrages würde die Stelle (2-5-53-01-001) im Stellenplan wegfallen; die Aufstockung von zehn Wochenstunden würde entsprechend bei einer anderen Stelle erfolgen.

Von Trägerseite her wird eine jährliche 2%ige Anpassung der Pauschale angestrebt, um die sich tariflich bedingten, kontinuierlich steigenden Personalkosten zu kompensieren.

Weiteres Thema ist ein garantierter „Sockelbetrag“, im Wesentlichen orientiert an einer Summe nicht weit unterhalb der Finanzierung der aktuellen 29 Fälle (ca. 30.000 €).

Bei deutlich sinkendem Gesamtvolumen oder einer gravierenden Verschiebung hin zu mehr Einzelvormündern und weniger Vereinsbetreuung, besteht die Gefahr der Unrentabilität für die Träger. Hauptsächlich steht dies im Zusammenhang mit den Personalkosten für festangestelltes Personal, dass in diesem Bereich für die notwendige Betreuungskontinuität zu den Mündeln unverzichtbar ist.

Die Verwaltung hält sowohl die Anpassung der Pauschale als auch einen eingefrorenen jährlichen Sockelbetrag von 30.000 €/Jahr für akzeptabel.

Fazit:

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufgabe Vormundschaften/Pflegschaften im Wege eines Vertrages an die beiden Träger Diakonie und SKFM zu übertragen.

Zur Wahrnehmung der koordinierenden Aufgaben wird beim Jugendamt ein Stundenkontingent von bis zu 10 Wochenstunden vorgehalten. Die bisherige Stelle im Jugendamt für die Wahrnehmung der Aufgabe fällt weg.